Morgen-Ausgabe
No. 557 — 61. Jahrgang

Berliner Volks-Zeitung

Erstes Beiblatt
Freitag, 28. November 1913

Lokales

Das äußerste Mittel.

Zu einem betagten Lehrer der Heilkunde, einem eingefleischten Junggesellen, kam eines Morgens einer seiner Gehilfen, ein junger, hübscher, fleißiger Mann, den der Professor sehr gut leiden mochte. Zögernd und mit unsicherer Stimme teilte der Gehilfe dem Professor mit, daß er sich verheiraten werde. Der überzeugungstreue Junggeselle war darob entsetzt. Um den alten Herrn zu beruhigen, schilderte ihm der Gehilfe seine Lage. Er sei mittellos, habe Schulden, wenn er sich nicht verheirate, müsse er die medizinische Laufbahn aufgeben, und anderes mehr. Diese Darlegung rührte den Professor. Sinnend wiegte er sein Haupt und nach einer ahnungsschweren Pause bemerkte er: „Jaja, das ist alles richtig, aber — mußten Sie denn da gleich zum äußersten Mittel greifen?!" Für den zähen Junggesellen war die Eheschließung das äußerste Mittel, dessen sofortige Anwendung der erfahrene Heilkundige für bedenklich erachtete. Eine solche Auffassung kann natürlich nur heiter stimmen.

Zu ernstem Nachdenken gibt dagegen die Tatsache Veranlassung, daß in neuerer Zeit viel mehr als früher sofort zum äußersten Mittel gegriffen wird, wenn es gilt, eine Ehescheidung herbeizuführen. Vor 1900 und vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs war bei etwa einem Drittel aller Berliner Ehescheidungen maßgebender Grund Ehebruch. Nach 1900 aber war dieser Grund bei mehr als zwei Dritteln aller Berliner Ehescheidungen ausschlaggebend. Daraus ist aber nicht etwa zu schließen, daß der Ehebruch gegen früher erheblich zugenommen habe, sondern die einfache Erklärung liegt darin, daß durch das Bürgerliche Gesetzbuch die Ehescheidung erschwert wurde. Das allgemeine Landrecht war dagegen das Gesetzbuch, das die meisten Ehescheidungsgründe kannte. Während seiner Geltung genügte es oft, daß unüberwindliche Abneigung oder beiderseitiges Einverständnis ins Treffen geführt wurde, um die Auflösung einer Ehe herbeizuführen. In den meisten dieser Fälle hat ohne Zweifel ebenfalls Ehebruch vorgelegen, aber um dieses harte Wort nicht aussprechen zu müssen, half man sich mit einem harmloser klingenden Grunde. Diese Gründe erkannte aber das Bürgerliche Gesetzbuch nicht an, und so mußte man nach seinem Inkrafttreten zum äußersten Mittel, zum Ehebruch, greifen, um die Scheidung einer Ehe zu veranlassen.

Inzwischen haben aber die Ehescheidungsgründe des Bürgerlichen Gesetzbuches eine erweiternde Auslegung erfahren. Man hat dieses Gesetzbuch allmählich anders anwenden gelernt und damit ist der Anteil, der unter den Ehescheidungsgründen auf den Ehebruch entfällt, nicht unbeträchtlich gesunken. Man braucht bei Ehescheidungen nicht mehr so oft wie in den ersten Jahren nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum äußersten Mittel zu greifen. Während 1900 fast siebzig von hundert geschiedenen Ehen wegen Ehebruchs geschieden waren, ist dies in den letzten Jahren nur noch bei rund achtundfünfzig von hundert geschiedenen Ehen der Fall gewesen. Der Anteil des Ehebruchs an den Ehescheidungsgründen ist also auch jetzt noch erheblich häufiger als vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist der Anteil, den der Ehebruch an den Scheidungsgründen hat, in neuerer Zeit verhältnismäßig gesunken, so ist doch, unbedingt genommen, die Zahl der Ehen, die wegen Ehebruchs geschieden wurden, gestiegen. Das aber hängt mit dem bedeutenden Anwachsen der Ehescheidungen überhaupt zusammen.

Unmittelbar nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs sank die Zahl der Ehescheidungen auffallend; einmal wegen der durch dieses Gesetzbuch bewirkten Erschwerung der Ehescheidungsgründe; zum anderen, weil man sich mit Rücksicht auf diese Erschwerung bemüht hatte, so und so viele Scheidungen vorher noch, in letzter Stunde, durchzuführen. Im Jahre 1899 stieg die Zahl der Ehescheidungen von 1447 im Jahre 1898 auf 1608. Dann fiel sie, wie gesagt, erheblich, um seitdem rasch wieder zu steigen. 1909 erfolgten 1970 Ehescheidungen, 1910 nur 1967, aber 1911 sogar 1998. Die im Jahre 1899, im letzten Jahre der Geltung des Allgemeinen Landrechts, erreichte außergewöhnlich hohe Ziffer ist also in den letzten Jahren bedeutend, um fast 400, überschritten worden. Die Ursachen dieser Erscheinung zu ergründen, und auseinanderzusetzen, ist schon lange eine wichtige Aufgabe für die Sitten-, Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte.

Die Residenzpflicht der Beamten. In einer amtlichen Mitteilung des Berliner Magistrats über den dringenden Bedarf der Stadt Berlin an technischen Lehrerinnen findet sich folgende Stelle: „Die Einschränkung, daß die technischen Bewerberinnen in Berlin wohnen müssen, ist aufgehoben." — Danach scheint der Magistrat von seinem bisherigen Standpunkt, die Residenzpflicht der städtischen Beamten strikte zu verlangen, abgehen zu wollen.

Ueber die Benutzbarkeit der Fahrkarten ist eine neue Bestimmung in die Berliner Personenbeförderungsvorschriften aufgenommen worden; dieselbe lautet: „Die Fahrkarten des Fernverkehrs berechtigen innerhalb ihres Geltungsbereiches auch zur Benutzung der Stadt- und Vorortzüge auf den Strecken, die in die Fernbahnhöfe, für die die Karten gelten, oder in die diesen entsprechenden Vorortbahnhöfe oder — im Verkehr mit der Stadtbahn — in letztere einmünden. Fahrkarten des Fernverkehrs, die für die Stadtbahn gültig sind, können bei Antritt der Reise in der Richtung nach der Bestimmungsstation und bei der Fahrt nach Berlin in der Richtung zur Stadtbahnendstation auch von und nach Stadtbahnstationen benutzt werden. — Die Fahrkarten vierter Klasse gelten in den Vorort- und Stadtbahnzügen zur Benutzung der dritten Klasse ohne Nachzahlung.

Die Zugabfertigung der Ringbahnzüge, die versuchsweise den Zugführern übertragen worden war, wird vom 15. Dezember ab wieder durch die Stationsbeamten erfolgen. Das Zugführerabteil, das bei der versuchsweise eingeführten Zugabfertigung sich in dem der Lokomotive folgenden Wagen befand, wird wieder in den Schlußwagen verlegt werden.

Die Ergänzungswahl zur Handelskammer in der ersten Wahlabteilung des Wahlbezirks Berlin hatte gestern folgendes Ergebnis: Die ausscheidenden Mitglieder Franz v. Mendelssohn, Geheimer Oberfinanzrat Waldemar Müller, Geheimer Baurat Dr. Emil Rathenau, Dr. Paul v. Schwabach wurden wiedergewählt. In der Ersatzwahl in derselben Wahlabteilung wurden neu gewählt Gustav Ahrens, Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft, Kommerzienrat Paul Herz, in Firma S. Herz.

Die feindlichen Gemeindevorsteher. In dem Beleidigungsprozeß gegen den Amtsvorsteher Schinemann und den Kaufmann Zielke wurde gestern nachmittag das Urteil verkündet. Auf die von Rechtsanwalt Bahn begründete Berufung hin hob die Strafkammer das erste Urteil, das wegen verleumderischer Beleidigung auf einen Monat Gefängnis gegen Moll lautete, auf und verurteilte Moll nur wegen übler Nachrede im Sinne des § 186 zu 300 Mark Geldstrafe. Das Gericht nahm an, daß der Wahrheitsbeweis, daß sich der Amtsvorsteher Schünemann der Bestechung schuldig gemacht beziehungsweise daß er Schmiergelder angenommen, daß der Angeklagte seinerzeit jene Behauptung nicht wider besseres Wissen aufgestellt habe, jedenfalls sei er aber über das im Rahmen des § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) Zulässige weit hinausgegangen.

Der Prozeß gegen die Gräfin Treuberg.

Der Bankier des Internationalen Klubs in Baden-Baden.

In der gestrigen Nachmittagssitzung des Prozesses gegen die Gräfin Fischler v. Treuberg wurde der Leutnant a. D. H. vernommen. Der Zeuge war 1910 Leutnant im 15. Ulanenregiment in Saarburg und seit 1908 zur Kriegsschule in Potsdam kommandiert. Nach dem Tode seiner Eltern fehlte es ihm an flüssigen Mitteln, und er hatte auch einige Schulden, die er bezahlen mußte. Durch Empfehlung eines Kameraden erfuhr er die Adresse der Angeklagten und ließ sich bei dieser durch einen Schneider einführen. Die Angeklagte telephonierte an Domarus, und dieser führte ihn zu einem angeblichen Herrn Gehrmann, der in Wirklichkeit Pariser war. Gehrmann ist der Name der Frau, die Herrn Pariser die Wirtschaft führt. Nach dem H. bei Pariser das mündliche Examen über seine Familie und seine Vermögensverhältnisse bestanden hatte, erhielt er gegen ein Dreimonatsakzept über 10 000 Mark einen baren Geldbetrag von 8500 Mark, da Pariser usancemäßig 15 Prozent abzieht. H. gab dem Domarus 500 Mark Vermittlerprovision, dieser gab wieder der Angeklagten 150 Mark ab. H. hat dann sogar nochmals innerhalb der drei Monate, während deren der Wechsel lief, ein gleich hohes Darlehen zu denselben Bedingungen, aber unter wechselmäßiger Bürgschaft eines Kürassierleutnants bei Pariser genommen, indem er sich direkt an Domarus wandte. Die Darlehen sind nur zum Teil bezahlt, nachdem Pariser die Wechsel durch einen Herrn Ziethen hatte einklagen lassen.

Auf Vorhalt des Rechtsanwalts Dr. Jul. Meyer I bekundete der Zeuge, daß er die Provision ganz freiwillig an Domarus gezahlt und Pariers Abzug in Höhe von 15 Prozent nicht als übermäßig hoch oder wucherisch empfunden habe. — Rechtsanwalt Dr. Meyer: Ich möchte doch einmal auf die in Ihren Kreisen herrschenden Gepflogenheiten und Anschauungen über die bei Darlehnsentnahmen

als üblich angesehenen Anstandspflichten

eingehen. Können Sie mir bestätigen, daß im Internationalen Klub zu Baden-Baden sich die allerreichsten Leute, wenn sie im Spiel augenblicklich einmal klamm geworden sind, von Herrn Roque schnell Geld zu Spielzwecken geben lassen, und ist Ihnen bekannt, daß Herr Roque dafür für je 1000 Mark 10 Mark pro Tag erhält? Der Zeuge bestätigte dies. — Vert.: Zahlen diesen hohen Zinssatz nicht auch die ganz sicheren Leute, die vielfachen Millionäre, wie zum Beispiel die Rennstallbesitzer Mumm, Blanc und andere? — Zeuge: Jawohl, das ist üblich. — Staatsanw.-Assessor Rusche: Das ist ja recht interessant. Wer ist denn dieser Herr Roque und welches ist seine Adresse? — Rechtsanwalt Dr. Julius Meyer I: Herr Roque ist Klubklassierer des Internationalen Klubs in Baden-Baden, sowie des Hamburger Rennvereins während der Spielveranstaltungen zur Zeit der Rennen. Die Adresse werden Sie, Herr Staatsanwalt, leicht von den im Präsidium sitzenden Fürsten oder Hamburger Senatoren erfahren können. — Der Vorsitzende verkündet einen Beschluß des Gerichts dahin, daß einige vom Rechtsanwalt Bahn gestellte Beweisanträge abgelehnt werden, weil das Gericht die in das Zeugnis der betreffenden Personen gestellten Tatsachen als wahr unterstellt. — Hierauf wurde die Verhandlung auf Freitag, 9½ Uhr, vertagt.

Das Urteil im „Pan"-Prozeß. Nach der Vernehmung des Angeklagten Dr. Kerr, des Herausgebers des „Pan", der wegen Abdrucks unzüchtiger Gedichte, wie gestern ausführlich berichtet, angeklagt war, gab Richard Dehmel sein ausführliches Gutachten ab, in dem er zu dem Schluß kam, daß die Gedichte von künstlerischem Wert seien, und nicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzten. Der Vertreter der Anklage hielt die Angeklagten für schuldig und beantragte gegen Kerr eine Geldstrafe von 100 Mark und gegen den zweiten Angeklagten 20 Mark Geldstrafe. Rechtsanwalt Grünspach beantragte die Freisprechung der Angeklagten, die zum mindesten aus subjektiven Gründen erfolgen müsse. Das Gericht sprach nach längerer Beratung beide Angeklagten frei. Es stellte zwar fest, daß die Gedichte objektiv unzüchtig seien, schloß sich aber den Ausführungen des Verteidigers dahin an, daß Alfred Kerr die Gedichte nicht für unzüchtig gehalten habe und von seinem künstlerischen Standpunkt aus sie auch nicht für unzüchtig halten könne. Obgleich die Freisprechung erfolgte, wurde die Vernichtung der etwa noch vorhandenen Formen und Platten angeordnet.

Sperrung der Friedrichstraße und Weihnachtsverkehr. Nachdem die Bauarbeiten für die Nordsüdbahn in die obere Friedrichstraße vorgedrungen und die beiden Notbrücken über die Spree fertiggestellt worden sind, beabsichtigt der Magistrat, wie verlautet, die Friedrichstraße zwischen Spree und Karlstraße am 15. Dezember dieses Jahres zu sperren und mit dem Abbruch der Weidendammer Brücke zu beginnen. Da um diese Zeit der Weihnachtsverkehr in vollem Gange ist — auf den 14. Dezember fällt der „silberne" Sonntag — so würden die zahlreichen Geschäftsinhaber der bezeichneten Straßenstrecke großen Schaden erleiden. Sie beabsichtigen, wie verlautet, sich mit einer Eingabe an Magistrat und Aufsichtsbehörden zu wenden und um Hinausschiebung des Abbruchtermins bis nach Weihnachten zu bitten. Da die Geschäftswelt der Friedrichstraße durch den Bau der Nordsüdbahn ohnehin schwer geschädigt wird, so dürfte diesem Verlangen seitens des Magistrats wohl entsprochen werden.

Ausbruch eines Berliner Einbrechers. Der Stellmacher Friedrich Haelke, der zuletzt mit mehreren anderen früheren Mitgliedern der Kirschkolonne die beiden Mecklenburg und Pommern heimsuchte und nach der Verurteilung eines Einbruchs in das Stationsgebäude in Feldberg i. M. in das Landgerichtsgefängnis in Neustrelitz übergeführt worden war, ist gestern aus dem Gefängnis entflohen. Er durchbrach die Zellentür und ließ sich dann mit einem aus seinem Bettuch gefertigten Strick auf den Hof des Gefängnisses hinab, von dem er über die Mauer hinweg entkam.

Ein internationaler Taschendieb, einer jener Spitzbuben, die ihre Fingerfertigkeit in Warenhäusern ausüben, wurde gestern abend wieder einmal auf frischer Tat ertappt und festgenommen. Es handelt sich um einen aus Rußland gebürtigen Händler Moritz Rubin, dessen „Spezialität" es war, seine Opfer in den Fahrstühlen zu bestehlen. Es fiel Kriminalbeamten der Sonderpatrouille, die, zu Beginn des Weihnachtsverkaufes stark vermehrt, den internationalen Spitzbuben besonders scharf auf die Finger sehen, auf, wie ein Mann fortwährend in einem Warenhaus am Alexanderplatz die Fahrstühle benutzte, um auf- und abwärts zu fahren. Sie überwachten ihn besonders scharf und sahen gegen 7½ Uhr, wie der Verdächtige beim Passieren eines Fahrstuhls einen Seitengang aufsuchte, um dort eine Handtasche, die er einer Frau abgeschnitten hatte, in seine weiten Taschen verschwinden zu lassen. Jetzt faßten sie zu und nahmen eine Durchsuchung der Kleider des Russen vor. Hierbei fanden sie noch mehrere Portemonnaies und andere Sachen, die der geschickte Langfinger den Damen in dem Gedränge in den Fahrstühlen aus der Handtasche genommen hatte. Sie brachten ihn daraufhin nach dem Polizeipräsidium, wo der Verhaftete als ein alter internationaler Taschendieb erkannt wurde. Er wurde ebenso wie vier andere, zum Teil aus Rußland, zum Teil aus Ungarn gebürtige Taschendiebe, die Kriminalbeamte nach längeren Beobachtungen im Laufe der letzten Tage festnahmen, dem Untersuchungsrichter vorgeführt.

Aerzte und Krankenkassen.

Mit Bezug auf die Verhandlungen der Berliner Aerztekammer, über die wir in Nr. 584 berichtet haben, schreibt uns der Vorstand des Vereins Berliner Kassenärzte mit freier Arztwahl, indem er gegen einige in der Verhandlung von ärztlicher Seite aufgestellten Behauptungen polemisiert:

1. In Verhandlungen mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse, die dem Verein Berliner Kassenärzte seit Jahren angeschlossen ist, einzutreten, ist unserem Vorsitzenden absolut nicht verboten gewesen, wie aus den Bestimmungen des § 3 Absatz 4 der Satzungen des Zentralverbandes der Kassenärzte von Berlin hervorgeht. Derselbe lautet:

„Die dem Zentralverbande angehörigen kassenärztlichen Gruppen verpflichten sich:

4. in offizielle Verhandlungen mit Krankenkassen, die bisher **nicht** mit ihnen in vertraglichen Beziehungen gestanden haben, nicht einzutreten, ohne dem Ausschuß des Zentralverbandes davon Kenntnis zu geben."

Ferner geht das aus dem Kündigungsschreiben an die Ortskrankenkasse der Buchdrucker hervor, das uns als Muster für solche Kündigungen zugesandt wurde und welches in seinem letzten Satz folgendermaßen lautete:

„Damit verbinde ich gleichzeitig die Bitte, möglichst bald wegen des neuen Vertrages mit Ihnen in Verhandlungen treten zu können, da ich natürlich Wert darauf lege, weiter bei Ihrer Kasse als Arzt tätig zu sein."

Aus diesen Verhandlungen haben wir dem Ausschuß des Zentralverbandes gegenüber niemals ein Geheimnis gemacht und auch bereits in der ersten Sitzung nach den Ferien auf eine diesbezügliche Anfrage hin eine erschöpfende Auskunft gegeben. Trotzdem wurde das nicht als Hinderungsgrund angesehen, die Arbeiten weiterzuführen.

Wir haben dies alles getan, unbeeinflußt vom Oberversicherungsamt, allein in dem Bestreben, unsere Vereinsärzte zu schützen.

2. Ueber die bei der Vertragskommission angegebenen Vorkommnisse — Treubruch — können nur diejenigen urteilen, die den Verhandlungen in ihrem ganzen Verlaufe beigewohnt haben.

3. Die Behauptung, daß unser Vorsitzender dem Herrn Obergegierungsrat v. Gostkowski einen langdauernden Vertrag zum Satze von 5 Mark angeboten hat, ist unwahr.

Im übrigen hat unser Vorsitzender wegen der von den drei ärztlichen Vereinen versuchten Verrufserklärung Klage **bei dem Ehrengericht der Aerztekammer und bei der königlichen Staatsanwaltschaft** eingereicht.

Bei der gestrigen Nachmittagsziehung der fünften Klasse 3./229. Preußisch-süddeutscher Klassenlotterie fiel ein Gewinn von 100 000 Mark auf Abteilung I Nr. 74 530 nach Köln, der zweite Gewinn von 100 000 Mark auf Abteilung II Nr. 74 530 nach Solingen.

Zusammenstöße im Straßenbahnverkehr. Im Laufe des gestrigen Abends haben sich in Berlin zwei schwere Straßenbahnzusammenstöße ereignet. An der Ecke der Linden- und Jerusalemer Straße kollidierten zwei Straßenbahnwagen der Linien 12 und 98 mit solcher Gewalt, daß die Vorderperrons vollständig demoliert wurden. Von den Fahrgästen meldeten sich vier Personen als verletzt. Ein Dr. Schröder aus der Dresdener Straße 128 erlitt Schnittwunden im Gesicht, ein Herr Paul Schmidt, Kottbuser Damm 31, Verletzungen am Kopf, ein Herr Martin Vogel aus der Wilhelmstraße 119 gleichfalls Kopfverletzungen und ein Fräulein Else Bergmann aus der Heidestraße 4 klagte über heftige Kopfschmerzen. — Fast gleichzeitig stieß am Potsdamer Platz ein Straßenbahnwagen der Linie 21 mit einem Postwagen zusammen. Bei der Kollision wurde der Postwagen umgeworfen, so daß der Postillion in weitem Bogen auf den Fahrdamm flog. Er kam mit leichten Wunden davon. An dem Postwagen brach das rechte Vorderrad. Von den Fahrgästen des Straßenbahnwagens wurde niemand verletzt.

Das Duell um die Stenotypistin. Ein Pistolenduell zwischen einem Oberleutnant und einem Rechtsanwalt bildete den Gegenstand einer Anklage wegen Kartellvtragens, die gestern das Kriegsgericht der königlichen Kommandantur beschäftigte. Angeklagt war der Leutnant R. von der Militärtechnischen Akademie. Der Sachverhalt war folgender. Bei dem Rechtsanwalt K. in Schöneberg war eine Stenotypistin tätig, die eines Abends in Begleitung des Oberleutnants B. ein Weinrestaurant in der Leipziger Straße besuchte. Der Zufall wollte es, daß an jenem Abend auch Rechtsanwalt K. dasselbe Lokal betrat. Als er sein Tippfräulein mit einem Herrn am Tisch sitzen sah, ging er auf diesen zu. Es fand ein kurzer Wortwechsel statt, in dessen Verlauf sich der Rechtsanwalt zu Tätlichkeiten hinreißen ließ. Es wurden die Karten gewechselt. Das Duell fand an einem der folgenden Tage im Grunewald statt. Die Bedingungen waren recht schwere. Sie lauteten auf dreimaligen Kugelwechsel bei fünfzehn Meter Distanz. Der Zweikampf nahm einen unblutigen Verlauf. Für den Kartellträger, Leutnant R., hatte die Duellaffäre zur Folge, daß er sich wegen Kartelltragens zu verantworten hatte. Mit Rücksicht darauf, daß die tätliche Beleidigung, die sein Kamerad erlitten, eine schwere war, und daß der Angeklagte nicht umhin konnte, dem Kameraden den Freundschaftsdienst zu leisten, erkannte das Gericht auf das gesetzlich niedrigste Strafmaß von einem Tag Festungshaft.

Zu dem Berichte „Religion und Feuerbestattung" in Nummer 533 vom Mittwoch schreibt uns Herr Pfarrer Traubinger:

1. Ich bin nicht römisch-katholischer Geistlicher, sondern altkatholischer, und zwar schon seit 17 Jahren, davon 16 in Berlin tätig.

2. Da Herr Pfarrer Schindelar in seinem Vortrage meinte, auch die altkatholischen Kirchen hätten hinsichtlich der Feuerbestattung noch keine genau bestimmte Stellung eingenommen, so habe ich berichtigend darauf hingewiesen, daß auf der 21. Synode der Altkatholiken des Deutschen Reiches zu Bonn am 2. Juni 1909 beschlossen worden sei:

„Es ist in der katholischen Kirche der Altkatholiken des Deutschen Reiches hinsichtlich der rituellen Behandlung der Leichen, die erdbestattet werden sollen und solchen, welche verbrannt werden, kein Unterschied zu machen."

3. Ich habe nicht behauptet, „als erster Geistlicher in Deutschland im vollen Ornat im Jahre 1901 bei einer Feuerbestattung mitgewirkt" zu haben, sondern darauf hingewiesen, daß ich in Berlin der erste Geistliche gewesen sei, der im Jahre 1901 — obwohl die Leiche zur Feuerbestattung nach Gotha übergeführt werden sollte — im Ornate im Sterbehause eine Trauerfeier abgehalten habe. Meine Berechtigung hierzu begründete ich mit den Bestimmungen der bischöflichen Verordnung vom 10. Februar 1892, wo es unter 4. heißt: „Wenn